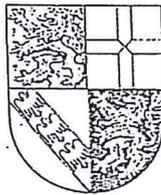
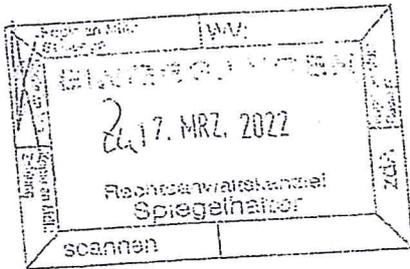


Verkündet am 15.03.2022

25 C 1125/21 (12)

[Redacted text]

Amtsgericht Saarlouis



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1
66740 Saarlouis,

[Redacted text]

gegen

1. [Redacted name]

2. [Redacted name]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: [Redacted name]

[Redacted text] Geschäftszeichen: 117/21NB17

wegen Schadensersatz aus Tierhalterhaftung

hat das Amtsgericht Saarlouis durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted name] auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2022 am 15.03.2022

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 05.07.2021 des Landgerichts Saarbrücken wird aufrecht erhalten.
2. Die Beklagten tragen die weiteren Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner mit Ausnahme der durch die Verweisung entstandenen Kosten; diese trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.
4. Der Streitwert wird auf 5078,38 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus Tierhalterhaftung.

Der Kläger parkte am 11.10.2020 seinen Pkw, einen Pick-up mit Hardtop in Ensdorf am Rand eines befestigten Weges an der Fischerhütte, welche zur Weiheranlage Lehmkaul gehört. Das Gelände ist öffentlich zugänglich. Der Hund des Klägers, ein französischer Hirtenhund, befand sich im Hardtop des verschlossenen Fahrzeugs, welches über getönte Scheiben verfügt. Der Kläger saß auf der offenen Terrasse der Hütte in ca. 15-20 m Entfernung.

Der Beklagte zu 1, der Vater der Beklagten zu 2, führte den Hund der Beklagten zu 2, einen Weimarer, wie jeden Sonntag aus. Als der Beklagte zu 1 den Hund nach dem Spaziergang im Kofferraum abgeleint hatte, um diesen an eine kürzere Leine anzuleinen, sprang der Hund aus dem Kofferraum, rannte zum Fahrzeug des Klägers, sprang daran hoch und verkratzte dieses. Der Kläger machte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 16.10.2020 gegenüber dem Beklagten zu 1 unter Fristsetzung zum 12.11.2020 Schadensersatz in Höhe von 5078,38 €, bestehend aus 3700,99 € Nettoreparaturkosten, 500 € Wertminderung, 851,39 € Sachverständigenkosten sowie 26 € Unfallkostenpauschale geltend.

Nach Zustellung des Mahnbescheids zahlte die Haftpflichtversicherung der Beklagten zu 2, ausgehend von einer 70-prozentigen Haftung unter Ausklammerung der Verbringungskosten, einen Betrag in Höhe von 3783,37 €.

Der Kläger trägt vor, eine Mithaftung seinerseits sei ausgeschlossen, da sich der Unfall als unabwendbares Ereignis für ihn dargestellt habe. Da sein Hund sich in keiner Weise bemerkbar gemacht habe, sondern sich wie immer ruhig im Fahrzeug befunden habe und keinerlei Geräusche von sich gegeben habe, habe er keinerlei Anreiz für das Verhalten des Beklagtenhundes gegeben. Demgegenüber sei es so gewesen, dass der Beklagte zu 1 seinen Hund nicht im Griff gehabt habe; dieser habe auf Rückruf und Kommandos nicht gehört und sei nicht angeleint gewesen.

Hinsichtlich der Schadenshöhe seien auch die Verbringungskosten zu erstatten, da diese unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten im Fall einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt typischerweise erhoben würden.

Gemäß der Anspruchsbegründung vom 5.2.2021 hat das Landgericht Saarbrücken die Beklagten nach ausgebliebener Verteidigungsanzeige zunächst antragsgemäß verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5078,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus bezüglich des Beklagten zu 1 seit dem 13.11.2020, bezüglich des Beklagten zu 2 seit 5.12.2020 zu zahlen, abzüglich am 7.1.2021 gezahlter 3783,73 € sowie an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 557,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.12.2020 zu zahlen.

Die Beklagten haben gegen das am 10.7.2021 zugestellte Versäumnisurteil mit Schriftsatz vom 26.7.2021, am selben Tag bei Gericht eingegangen, Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt:

Das Versäumnisurteil vom 5.7.2021 aufrechtzuerhalten

Die Beklagten beantragen:

Das Versäumnisurteil vom 5. 7. 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, der Hund der Beklagten zu 2 habe, als er aus dem Kofferraum gesprungen sei, auf irgendetwas reagiert, vermutlich ein Bellen des Hundes des Klägers, so dass dieser schnurstracks zum Auto des Klägers hingelaufen sei und daran hochgesprungen sei. Der klägerische Hund habe einen Anreiz zum Verhalten des Beklagtenhundes dargestellt und damit zur Schadensverursachung beigetragen, da sich der Beklagtenhund nicht losgerissen hätte und zum klägerischen Auto gelaufen wäre, wenn der Hund des Klägers sich nicht bemerkbar gemacht hätte.

Die Verbringungskosten in Höhe von 160 € seien nicht schadensbedingt erforderlich.

Das Gericht hat den Kläger und den Beklagten zu 1 informativ zum Sachverhalt angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 8.2.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Einspruch ist zunächst zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Gegen das am 10.7.2021, einem Samstag, zugestellte Versäumnisurteil konnte bis zum Ablauf des 26.7.2021 Einspruch eingelegt werden, §§ 188, 193 BGB.

2.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Saarlouis ist nach § 281 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 ZPO sachlich zuständig.

3.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz in tenorierter Höhe gemäß §§ 833 Satz 1, 834 Satz 1 BGB.

Gemäß § 833 Satz 1 BGB ist derjenige, welcher ein Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Gemäß § 834 Satz 1 ist auch derjenige, der für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernommen hat, für einen Schaden nach § 833 BGB verantwortlich.

a.

Die Beklagte zu 2 ist zunächst als Tierhalterin gemäß § 833 BGB verantwortlich.

Der von ihr gehaltene Weimaraner hat unstreitig das Fahrzeug des Klägers beschädigt, indem er an diesem hochsprang und das Fahrzeug verkratzte.

Das einem Impuls folgende Herausspringen aus dem Kofferraum des Autos, bevor der Beklagte den Hund umleinen konnte bzw. das Entlaufen stellt die Realisierung einer typischen Tiergefahr dar (OLG Karlsruhe, Urteil vom 7. Dezember 2000, 12 U 133/06; Rebler, MD er 2012, 1204, 1206).

Die Beklagte zu 2 haftet aus Gefährdungshaftung; bei dem von ihr gehaltenen Hund handelt es sich um ein Luxustier, nicht um ein Nutztier im Sinne von § 833 Satz 2 BGB.

Ein Mitverschulden des Klägers scheidet aus.

Ein Geschädigter muss sich zwar gegebenenfalls die vom eigenen Tier ausgehende Tiergefahr, die den Schaden mit verursacht hat, entsprechend § 254 BGB anrechnen lassen (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021, § 833 Rz. 13). Die Ersatzpflicht bestimmt sich dann nach dem Gewicht, mit dem die Tiergefahr beider Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist (BGH, VersR, 16, 1068). Vorliegend ist jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass der Hund des Klägers bzw. die von ihm ausgehende Tiergefahr überhaupt zur Verursachung des Schadens beigetragen hat.

Keiner der Beteiligten vor Ort, weder der Kläger, noch der Zeuge [REDACTED] noch der Beklagte zu 1 gaben an, wahrgenommen zu haben, dass der klägerische Hund sich in irgendeiner Weise, ob nun akustisch oder optisch überhaupt bemerkbar gemacht hat. Der Beklagte zu 1 gab zwar zunächst an, ein Bellen wahrgenommen zu haben, er vermute, dies sei der Hund des Klägers gewesen, korrigierte seine Aussage aber sodann dahingehend, es sei ein Geräusch gewesen, ob nun ein Bellen oder etwas anderes wisse er nicht, jedenfalls habe der Weimaraner die Ohren gespitzt und sei losgelaufen.

Damit ist über die physische Anwesenheit des klägerischen Hundes im Hardtop des Pick-ups kein Nachweis über ein irgendwie geartetes Verhalten des klägerischen Hundes oder einen Reiz, den dieser gesetzt hat und so mitursächlich für den Schadenseintritt geworden wäre, erbracht. Die bloße physische Anwesenheit ohne Nachweis eines tiertypischen Verhaltens kann jedoch eine Mithaftungsquote nicht begründen (OLG Stuttgart, Urteil vom 16. April 2002, 10 U 205/01; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, § 833 Rz. 7).

Demgegenüber hat die Tiergefahr des Beklagten Hundes sich in erheblicher Weise realisiert. Nach den eigenen Angaben des Beklagten zu 1 hatte der Hund der Beklagten „zwar für einen Jagdhund einen guten Rückruf“, aber auch einen solchen Jagdtrieb, dass aufgrund des externen Reizes, ob nun ein Bellen oder ein sonstiges Geräusch – ein Rückruf nicht mehr möglich war, da der Hund auf sein Ziel fixiert und nur durch anleinen und wegziehen vom Auto des Klägers wegzubekommen war.

b.

Als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB) neben der Beklagten zu 2 haftet auch der Beklagte zu 1 der Klägerin aus §§ 834, 823 Abs. 2 BGB, 230 StGB.

Der Beklagte zu 1 war Tieraufseher im Sinne des § 834 BGB. Er hat durch Vertrag, der auch konkludent geschlossen werden kann (vgl. BGH NJW 87, 949, 950), die Aufsichtsführung übernommen. Die Beklagte zu 2 hat jeden Sonntag, wie der Beklagte zu 1 selbst vorgetragen hat, d. h. regelmäßig den Hund von dem Beklagten zu 1 beaufsichtigen und führen lassen. Damit lag die Aufsichtspflicht aufgrund von Absprachen zwischen den Beklagten bei dem Beklagten zu 1.

Der Beklagte zu 1 hat das nach § 834 BGB vermutete Verschulden nicht widerlegt. Vielmehr lässt sich aus dem Umstand, dass der Hund, bevor der Beklagte zu 1 ihm im Kofferraum anleinen konnte, heraussprang und weglaufen konnte, entnehmen, dass der Beklagte zu 1 seine Aufsichtspflichten zumindest fahrlässig verletzt und dadurch die Beschädigung des klägerischen Fahrzeuges verursacht hat. Der Hundeführer muss jederzeit in der Lage sein, den Hund so weit von Dritten bzw. deren Eigentum fernzuhalten, dass er dieses nicht gefährden kann. Das gilt insbesondere, wenn es sich dabei um einen größeren Hund wie den Weimaraner der Beklagten zu 1 handelt (so auch OLG Hamm, Urteil vom 21. Februar 1994 – 6 U 225/92 –, Rn. 34 - 35, juris). Auch vor dem Hintergrund, dass dem Beklagten zu 1 bewusst war, dass der Hund trotz in der Regel gutem Rückruf bei aufkommendem Jagdtrieb so fixiert ist, dass er auf

Rückruf gerade nicht mehr reagiert, hätte der Beklagte zu 1 beim Umleinen gerade darauf achten müssen, den Hund hierbei am Halsband festzuhalten, um ein Entlaufen und damit die Gefährdung fremder Rechtsgüter zu verhindern.

2.

Die Beklagten haben der Klägerin den durch den Hund verursachten Schaden zu ersetzen.

Dieser umfasst auch die Verbringungskosten in Höhe von 160 €.

Diese sind gerichtsbekannt bei Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt regional üblich und damit nach § 249 BGB zu ersetzen.

II.

Dem Kläger stehen weiterhin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 557,03 € (1,3 Gebühr aus einem Streitwert bis 6000 € nebst Auslagenpauschale und 16 % Mehrwertsteuer) zu.

Für den Bereich der unerlaubten Handlungen - wozu der gegenständliche Anspruch aus Tierhalterhaftung zählt - ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dem Geschädigten grundsätzlich auch die bei der Verfolgung seiner Schadensersatzansprüche entstehenden Rechtsanwaltskosten als adäquater und dem Schädiger zurechenbarer Folgeschaden zu ersetzen sind (BGHZ 30, 154; BGHZ 39, 60 ff.; BGH NJW 1968, 2384 = VersR 1968, 1145; BGH VersR 1970, 41), jedenfalls soweit die Beauftragung eines Anwalts aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH NJW 1986, 2243 (2245), was vorliegend der Fall ist.

Der Zinsanspruch folgt hinsichtlich des Hauptsacheanspruchs für die Beklagte zu 2 aus Verzug; §§ 280 Abs. 2, 286 BGB, für den Beklagten zu 1 aus § 696 Abs. 3 ZPO, § 291 BGB.

Der Zinsanspruch auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt ebenso aus § 696 Abs. 3 ZPO, § 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 344, 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 Satz 2, Satz 3.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO. Eine Ermäßigung des Streitwertes ist durch die Zahlung vom 7.1.2021 nicht eingetreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Akteneingangs beim Streitgericht (Hergel in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 3 ZPO, Rn. 16_114), welcher am 22.1.2021 war. Die danach am 8.2.2021 eingegangene Anspruchsbegründung hat den Streitwert folglich nicht ermäßigt, sondern hat lediglich die Folge des § 697 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Saarlouis, 15.03.2022

Ading
Leidinger, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

